S a t z u n g der Blumenstadt Tessin zur Aufhebung der

Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Bahnhofstraße in Tessin

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V Seite 270), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 1162), in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Blumenstadt Tessin vom 30.11.2023 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Bahnhofstraße in Tessin vom 30. Juni 2003 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blumenstadt Tessin, den 24. 01. 2025

Maik Ritter Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Blumenstadt Tessin, den 24.01.2025

Maik Ritter Bürgermeister